

Daniel Leese: Maos langer Schatten. Chinas Umgang mit der Vergangenheit

München: C.H. Beck, 2020. 606 S., 38 EUR, ISBN 9783406755453

Rezension von Thomas Weyrauch

Denken wir an die Nürnberger und Tokyoter Kriegsverbrecherprozesse, den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien oder an den Ad-hoc-Strafgerichtshof zu Völkermordvorwürfen in Ruanda, so bewegten sich jene Tribunale auf dünnem Eis, weil systembedingtes Unrecht dort zu ahnden war, wo international geschützte Rechtsgüter missachtet wurden. Historisches Unrecht besteht nach Michael Schefczyk's Werk „Verantwortung für historisches Unrecht“ aus den Elementen 1) der gravierenden Rechtsverletzung, 2) der Zielsetzung, die Rechtsverletzung müsse natürliche Rechte betreffen, d. h. also durch Mord, Folter, Verstümmelung, Versklavung, Vertreibung, Raub begangen werden, 3) ihr muss ein politischer Charakter zu eigen sein, sowie 4) sie muss durch moralisch kompetente Akteure verübt werden (Schefczyk, S. 28).

In der Republik China fanden nach dem Zweiten Weltkrieg Prozesse gegen Verbrecher, etwa aus dem Machtbereich von Wang Jingwei, statt. Doch waren die Volksrepublik China und ihre Kommunistische Partei fähig, Straftaten aus den eigenen Reihen, die 1949 bis 1976 begangen wurden, zu ahnden? Daniel Leeses Arbeit „Maos langer Schatten“ thematisiert die Aufarbeitung von Systemunrecht dieses Zeitraums. Es handelt sich hierbei um einen Staat, in dem letztlich keine Systemtransformation vollzogen wurde, sondern, vergleichbar mit der Metamorphose eines Insekts, lediglich systemimmanent ein Paradigmenwechsel stattfand.

Als Beispiele von Systemunrecht führt Leese die Folgen der politisch verordneten Bewegungen an. Leese geht allein bei der von Mao angeordneten Bewegung des Großen Sprungs nach vorn von 32 Millionen Toten aus und gehört damit zu den vorsichtigen Autoren, da andere wie etwa Frank Dikötter nach ihren Archivauswertungen bis zu 45 Millionen Todesopfer annehmen. Maos Rechtsnihilismus ließ gesetzmäßige Verfahren gegen Opfergruppen überflüssig werden und führte zu einem Gewaltkontinuum, das mit dem Tod Maos und der Verhaftung der „Viererbände“ 1976 endete, dessen Blutspur sich aber noch immer in den meisten chinesischen Familien abzeichnet. Der Schätzung des Kanzleileiters des KP-Zentralkomitees zufolge seien 40 bis 50 Millionen Menschen zwischen der Staatsgründung und dem Ende der Kulturrevolution direkt Opfer von juristischem und administrativem Unrecht geworden. Unter Einbeziehung der mittelbar Betroffenen müsse jedoch laut Leese eine Zahl von deutlich über 100 Millionen Opfern angenommen werden. 1979 betonte Feng Wenbin, der Leiter der Kanzlei des KP-Zentralkomitees, rückblickend müssten die Zahlen von mittel- und unmittelbaren Opfern staatlich angeordneter Gewaltakte noch um weitere

Millionen erhöht werden, denn es gab Übergriffe einzelner Personen und Gruppierungen sowie Fraktionskämpfe. Personen, die jene Opferzahl zu relativieren suchten, entgegnete Feng: „Über 100 Millionen, das ist kein Staat mittlerer Größe mehr. Das entspricht der Bevölkerung eines großen Landes“ (S. 240). Diese Zahl deckt sich mit der Schätzung von Marschall Ye Jianying (S. 422).

Dass sich auch Behörden und Gerichte an politischen Verfolgungen beteiligen konnten, liegt an der Missachtung Maos für das Recht schlechthin: „Die Volksrepublik stand Kopf und für einige Zeit schien die Rechtlosigkeit tatsächlich zum Ideal erhoben“ (S. 89).

Nach Maos Tod und der Entmachtung der Gruppe um Maos Ehefrau Jiang Qing 1976 fand der tägliche Terror ein Ende und die weiterhin herrschende Staatspartei war imstande, eine Kehrtwende zu vollziehen. Das Recht sollte wieder Geltung bekommen, Täter bestraft und Opfer rehabilitiert werden. Hu Yaobang, der später Generalsekretär der KP werden sollte, verwies in diesem Kontext auf das Dilemma einer ungeheuren Täterzahl:

Wie wollen wir mit dem Problem der Verfolgung von Mördern umgehen? Wenn man dieser Art Fälle nachgeht so habe ich überschlagen, dann müsste man landesweit etwa eine Million Menschen verfolgen. [...] Das soll heißen, die Zahl derjenigen, die andere zum Krüppel geschlagen oder sogar totgeschlagen hat, ist sehr hoch! (S. 453).

Immerhin konnte endlich das Systemunrecht mittels umfangreicher Maßnahmen zur Rehabilitierung hunderttausender Opfer, Entschädigungen, durch Disziplinarverfahren, Parteiausschlüsse und Strafverfahren aufgearbeitet werden. Welche Wirkung Bestrafungen der Hauptverantwortlichen haben würden, war hierbei von großer Bedeutung. Insoweit beschäftigten sich Vertreter der Öffentlichen Sicherheit und des Militärs mit der Todesstrafe für Jiang Qing und ihren Komplizen Zhang Chunqiao. Rechtshistoriker zogen Beispiele wie das der entmachteten Isabel Peron, der Zarenfamilie oder Philippe Pétains heran, um eine Wirkung zu vermeiden, welche die Verurteilten unter ihren Anhängern zu Märtyrern werden ließen. Letztendlich ließ das Politbüro die Haupttäter zu Haftstrafen verurteilen.

Leese warnt in diesem Zusammenhang, diese Praxis sollte nicht zu falschen Schlüssen führen:

Es ist ein beliebter Topos, dass die Kommunistische Partei Chinas nach Mao Zedongs Tod einen Schleier der Vergessenheit über die Ereignisse der Kulturrevolution gelegt [...] habe. Für das Jahrzehnt nach dem Tod Maos könnte der Befund nicht gegensätzlicher ausfallen. Es gibt wohl kaum einen Staat, der sich im unmittelbaren Gefolge eines politischen Führungswechsels intensiver und großflächiger mit Fragen historischen Unrechts beschäftigt hat als die Volksrepublik China zwischen 1976 und 1987 (S. 482).

Angewandtes Recht und die noch herrschende Rechtskultur Chinas müssen unterschieden werden. Zhang Ming, Professor an der Volksuniversität in Peking, hält den Prozess der Aufarbeitung jedoch nicht für abgeschlossen. Noch immer würden Ideale der Kulturrevolution verteidigt, Täter zeigten kein Unrechtsbewusstsein und spielten Verbrechen herunter. Damit zieht Zhang den Schluss: „Eine Gesellschaft, welche die Kulturrevolution nicht überdenkt, ist möglicherweise immer noch ein primitiver Stamm von Menschenfressern“ (S. 494).

Leeses Untersuchungen und Deutungen in seinem Werk sind von hohem Wert. Es gibt ältere Arbeiten über das chinesische Systemunrecht aus den Jahren 1949, die etwa in der Sowjetunion oder in den USA (Richard Walker bzw. Walker-Commission) publiziert wurden. Man vermisst sie unter den reichen Literaturangaben. Deren Feststellungen könnten mit Leeses Ergebnissen abgeglichen werden und wären für die Leser gewiss interessant.

Ein weiter Kritikpunkt ist die Präsentation statistisch wichtiger Angaben. Wünschenswert wäre im Anhang eine Tabelle über die Zahlen der Toten, der Insassen von Hafteinrichtungen, der sonstigen Verfolgten bzw. zu einer Differenzierung zwischen staatlich verordneter und sonstiger politisch motivierter Gewalt. Diese Einwendungen mögen in einer Neuauflage berücksichtigt werden.

Dr. iur. Thomas Weyrauch dr.thomas.weyrauch@gmx.de
